

### Erste Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung OT Medingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), aufgrund § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie aufgrund §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla am 10.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

(1) § 2 Abs. 1 Nr. 1; 1.1, und 1.2 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) vom 07.10.1993 (Beschluss-Nr. 164-10/93 des Gemeinderates Medingen) wird wie folgt neu gefasst:

„... (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in

*bis zu einer Breite (für Fahrbahnen  
Radwege, Gehwege, Schrammborde mit  
Ausnahme der Bestandteile nach Nrn. 4a, 5a)  
von*

1.1. Kleingartengebieten und 6 m  
Wochenendhausgebieten

1.2. Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10 m  
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m...“

(2) Nach § 8 Abs. 2 EBS wird eingefügt:

„§ 8a

*Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt*

*(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschoszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschoszahl*

*a) bei der Festsetzung der max. Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO geteilt durch 3,5; zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist;*

*b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5.*

*Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.*

*(2) Ist im Einzelfall eine höhere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschoszahl umzurechnen.“*

(3) In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten: „... die von den Bestimmungen der §§ 7,8,...“ die Zahl „ 8a“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 08.10.1993 in Kraft.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Textes werden bestätigt.

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla, am 11.07.2000

Menzel  
Bürgermeister

Dienstsiegel

öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt: August 2000

Erscheinungsdatum: 31.Juli 2000

Menzel  
Bürgermeister

Dienstsiegel